

ZH_OBERGERICHT LB160007 vom 2. Dezember 2016

ZH Obergericht, 2016-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB160007

FR: ZH_OBERGERICHT LB160007 du 2 décembre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT LB160007 del 2 dicembre 2016

Erwägungen

E. 1

Januar bis 29. Februar 2008 stand dem Kläger und seiner Ehefrau gemäss diesem Vertrag ein limitiertes Kaufrecht zu. Mit einem weiteren Vertrag vom 4. Juli 2000 hoben dieselben Vertragsparteien den Leasing- und Kaufrechtsvertrag vom

E. 5

a) Der Kläger hat unbestrittenermassen ebenfalls im Jahre 1998 den Um- bau der Liegenschaft „G.____“ am H.____-Weg ... in D.____ betreut, welche im Eigentum des inzwischen verstorbenen I.____ stand. Die Beklagte wirft dem Kläger vor, er habe verschiedene Unternehmerrechnungen beiden Eigentümern gegenüber verrechnet. Rechtsanwalt Dr. Z.____ vertrat I.____ im Prozess ge- gen den Kläger. Vor Vorinstanz hatte der Kläger in seiner Stellungnahme zum Beweisergebnis geltend gemacht, die von der Beklagten eingereichten Beweis- mittel Urk. 18/13 („Liste I.____ Rechnung H.____-Weg ... bzw. Rechnungen“), Urk. 18/18 („Sammelbeilage J.____ -Belege Nr. 1-215“), Urk. 18/26 („bezahlte Rechnungen A.____ mit Positionsnummer K.001-K.171“), Urk. 18/39 („tatsäch- lich Direktzahlungen der Beklagten“) sowie Urk. 18/40 („Analyse aller Positionen“) seien nicht verwertbar und aus dem Recht zu weisen, da sie in Verletzung der formellen Beweiserhebungsregeln erlangt worden seien. Sie hätten mittels einer Edition herausverlangt werden müssen. Stattdessen habe sie der Rechtsvertreter der Beklagten von Rechtsanwalt Z.____ erhalten. Es bestehe der Verdacht, dass diese Beweismittel unter Verletzung der Berufsregeln, der sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung nach Art. 12 lit. a BGFA als auch der Verletzung der schweizerischen Standesregeln des Anwaltsverbandes in den Prozess einge- bracht worden seien (Urk. 148 S. 8 f.). Die Vorinstanz erwog dazu, dass in der vorliegenden Situation mit zwei gleichzeitig vom Kläger betreuten Bauprojekten, die beide zu strittigen Prozessen gegen die jeweiligen Bauherren geführt hätten, gewisse Unterlagen vom je anderen Bauherrn eingereicht worden seien, sei eini- germassen naheliegend. Es sei nicht ausgeschlossen, dass sich eine Partei Un- terlagen von Dritten bereits vor dem Prozess besorge. Dabei begehe eine Person, die Unterlagen herausgebe, über welche sie verfügen dürfe, nichts Widerrechtli- ches. Werde damit ein Amts- oder Berufsgeheimnis verletzt, so spreche dies nicht grundsätzlich gegen die Verwendung der Unterlagen. Mit der Verwendung der Unterlagen des einen Bauherrn im Prozess des andern Bauherrn gegen den Klä- ger würden die Interessen des einen Bauherrn nicht schwerwiegend verletzt. Die eingereichten Ordner und Listen seien daher als Beweismittel zuzulassen (Urk. 159 S. 25).

- 11 - Im Berufungsverfahren hält der Kläger an seinem Standpunkt fest, dass Urk. 18/13, 18/18, 18/26 („bezahlte Rechnungen A.____ mit Positionsnummer K.001-K.171“) und 18/40 unverwertbar seien. Soweit er weitere Urkunden auflistet (Urk. 18/21-23), die unverwertbar sein sollen (Urk. 158 S. 25 und 44 f.), ist darauf nicht weiter einzugehen; in

Urk. 148 S. 8, worauf die Vorinstanz Bezug nahm, sind diese Urkunden nicht erwähnt, und es ist nicht Sache der Berufungsinstanz zu eruieren, ob bzw. wo der Kläger die Unverwertbarkeit dieser Urkunden vor Vorinstanz geltend gemacht hat. Die Mutmassungen des Klägers, die übrigen von ihm erwähnten Urkunden könnten unter Verletzung des Anwaltsgeheimnisses und der Anstiftung hierzu beschafft worden sein (Urk. 158 S. 25), sind neu und damit unzulässig; der Kläger zeigt nicht auf, wo er diese Vorwürfe bereits vor Vorinstanz erhoben hat. Im Übrigen pflichtet er der Vorinstanz – zu Recht – ausdrücklich bei, dass eine Person, die Unterlagen herausgibt, über welche sie verfügen dürfe, nichts Widerrechtliches begehe (Urk. 158 S. 26). Entgegen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Art. 152 Abs. 2 ZPO) enthielt die zürcherische Zivilprozessordnung keine ausdrückliche Regelung bezüglich widerrechtlich beschaffter Beweismittel. Die Vorinstanz konnte sich für ihre Auffassung, wonach unter Verletzung eines Amts- oder Berufsgeheimnisses erlangte Urkunden nicht grundsätzlich einem Verwertungsverbot unterliegen, auf Lehre und Rechtsprechung stützen (Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., vor § 133 ff. N 6 und § 140 N 5 f.; Guldener, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. A., Zürich 1979, S. 333; ZR 94 Nr. 36). Vorliegend ist die von der Vorinstanz vorgenommene Güterabwägung nicht zu beanstanden: Sowohl I. _____ als auch die Beklagte warfen in den von ihnen geführten Zivilprozessen dem Kläger vor, Umbaukosten je der andern Liegenschaft zugeordnet zu haben (vgl. Urk. 94/3/2 S. 13, Urk. 94/3/6 S. 5, 25 f.). Die Vorinstanz hat daher die erwähnten Urkunden zu Recht als Beweismittel zugelassen. b) Die Vorinstanz erwog, die beiden Zeugen Z. _____ und K. _____ hätten nichts ausgesagt, was neben den übrigen Beweismitteln einen erheblichen Erkenntnisgewinn dargestellt habe. Es bestehe daher keine Veranlassung, auf ihre Aussagen abzustellen. Dasselbe gelte für die Notiz „Kommentar zur Akteneingabe“, welche die Beklagte vom Zeugen K. _____ bei dessen Einvernahme erhalten und zu den Akten gereicht habe (Urk. 139). Die Notiz bringe vor dem Hintergrund

- 12 - der übrigen Akten keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn, weshalb auf ihre Verwertbarkeit nicht weiter einzugehen sei (Urk. 159 S. 25 f.). Der Kläger macht geltend, er habe mit Eingabe vom 13. Dezember 2013 (Urk. 140) gefordert, dass Urk. 139 und die Protokolle der Einvernahmen von Z. _____ und K. _____ aus dem Recht zu weisen seien. Nichts dergleichen sei geschehen. Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid [sic!] (Urk. 159 Ziff. 7.4.4.2) werde nur festgehalten, dass der Berufungskläger vorgebracht habe, dass die Glaubwürdigkeit der Aussagen verringert sei. Vielmehr sei gefordert worden, dass diese aus dem Recht zu weisen seien. Die Vorinstanz winde sich mit dem lapidaren Hinweis, dass sie nicht auf diese Aussagen und die eingereichte Notiz abstellen wolle. Massgebend sei jedoch, dass hier Rechtsverletzungen stattgefunden hätten und Zeugen, so zumindest der dringende Verdacht, vorgängig instruiert und beeinflusst worden seien (Urk. 158 S. 24). Stellt die Vorinstanz in ihrem Urteil nicht auf die erwähnten Beweismittel ab, hatte sie weder zu prüfen, ob die Zeugen glaubwürdig wären noch ob es sich bei Urk. 139 um ein unzulässiges Novum handelte, wie der Kläger vor Vorinstanz geltend gemacht hatte (Urk. 140). Was der Kläger mit seiner Forderung, die Zeugenprotokolle und die Urkunde seien aus dem Recht zu weisen, bezweckt, ist nicht klar. Auch aus dem Recht gewiesene Aktenstücke verbleiben bei den Akten, sind aber nicht verwertbar. Das Vorgehen der Vorinstanz ist nicht zu beanstanden. Auch auf Urk. 69/13-14 hat die Vorinstanz nicht abgestellt, weshalb der sinnlose klägerische Vorwurf, es habe sich auch dabei um ein unzulässiges Novum gehandelt, nicht weiter zu prüfen ist (Urk. 158 S. 23).

E. 6

Der Vorschuss der Beklagten von Fr. 4'500.– wird dieser zurückerstattet.

E. 7

Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 100'000.– zu bezahlen.

E. 8

Schriftliche Mitteilung an die Parteien und an das Grundbuchamt D._____ im Dispositivauszug Ziff. 2 sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 9

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

- 51 - Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 2 Mio. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 2. Dezember 2016 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber: Dr. L. Hunziker Schnider lic. iur. L. Casciaro versandt am: kt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.